

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack

Friedhofsordnung – gültig ab dem 1. Januar 2023

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vegesacker Friedhof an der Lindenstraße in Bremen-Fähr/Lobbendorf ist Eigentum der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, und auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.
2. Er dient der Bestattung in unterschiedlichen Bestattungsformen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung und ihrer zugehörigen Gebührenordnung.
3. Auf Antrag können auch Verstorbene bestattet werden, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, sofern keine Hindernisse entgegenstehen. Alle Regelungen dieser Friedhofsordnung und die Gebührenordnung gelten auch für diese Bestattungen ohne Einschränkungen. Hinderungsgründe können sein: Platzmangel oder Bestattungsformen, Bestattungsriten, Totenkulte und Grabgestaltungen, die gegen das Gebot verstoßen, die Würde des Ortes zu wahren. In Zweifelsfragen entscheidet der Kirchenvorstand.
4. Ein Beschluss zur Beendigung des Friedhofzweckes, zur Stilllegung oder Entwidmung von Teilflächen des Friedhofs und die Auflage, auf einer bestimmten Grabstelle keine Bestattungen mehr zuzulassen (Belegungsverbot), kann durch den Kirchenvorstand nur einstimmig gefasst werden. Entsprechende Beschlüsse sind den betroffenen Grabstellenbesitzern schriftlich mitzuteilen und in der in Art. 6, Abs. 3 beschriebenen Form öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand, der sie durch einen Friedhofsdezernenten ausübt. Der Kirchenvorstand kann die Verwaltungsgeschäfte einem Angestellten der Gemeinde übertragen (Friedhofsverwalter).
6. Der Friedhofsdezernent und der Friedhofsverwalter sind dem gesamten Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 2: Benutzung des Friedhofs

1. Öffnungszeiten:
April bis Oktober von 8:00 bis 21:00 Uhr; November bis März von 9:00 bis 19:00 Uhr.
2. Kinder unter sechs Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten. Kindern ist das Spielen auf dem Friedhof untersagt.
3. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

4. Insbesondere ist es unzulässig, auf dem Friedhof
 - a) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - b) ohne Genehmigung die Wege mit Fahrzeugen (auch Fahrrädern) zu befahren,
 - c) unberechtigt einzelne Gräber, Gräberfelder, Einfriedungen und Anpflanzungen zu betreten oder Schäden anzurichten,
 - d) ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes Druckschriften, Waren oder gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
 - e) die Entsorgung von Blumen, Kränzen oder anderem Abraum an anderen als den vorgesehenen Stellen vorzunehmen.
5. Mit den für die Allgemeinheit bereitgestellten Einrichtungen des Friedhofs wie Bänke, Wasserzapfstellen und Gartengeräte ist pfleglich und bestimmungsgemäß umzugehen.
6. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Regeln wird der Verursacher verpflichtet, die Schäden auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
7. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

Artikel 3: Grabstellen

3.1 Grundsätze

1. Sämtliche Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die nachstehenden Regelungen gelten sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
2. Über alle Grabstellen des Friedhofs wird ein Lageplan und ein Grabstellenverzeichnis geführt, aus dem die Nummer der Grabstelle, der Name des Nutzungsberechtigten, Beginn und Ende des Nutzungsrechts sowie die Personalien der Beigesetzten und das Datum der Beisetzung zu ersehen sind.
3. Für die Verwaltung des Friedhofs gelten die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.
4. Die Ruhefrist beträgt bei Erd- und Urnenbestattungen 25 Jahre, bei Erdbestattungen für Personen im Alter von bis zu 5 Jahren 20 Jahre. Auf allen Gemeinschaftsfeldern beträgt die Ruhefrist 25 Jahre. Vor Ablauf dieser Ruhefrist darf kein Grab neu belegt werden.
5. Alle Gräber müssen den Vorschriften des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien und Hansestadt Bremen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
6. Grabungen und Umbettungen auf dem Friedhof dürfen ausschließlich von der Gemeinde oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Zuständig ist der Friedhofsgärtner, mit dem die Gemeinde einen Vertrag geschlossen hat.

7. Die Lage und Tiefe der Grabung setzt der Friedhofsverwalter in Abstimmung mit dem Friedhofsgärtner fest.

8. An Erdgrabstellen und Urnenwahlgräbern (Art. 3.2) wird ein gebührenpflichtiges Nutzungsrecht erworben. Es kann nur einer natürlichen Person übertragen werden. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre nach Eintragung in das Grabstellenverzeichnis und kann auf Antrag gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung soll vor Ablauf der Nutzungsdauer beantragt werden.

9. Die Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb der Nutzungsdauer gestattet.

10. Die Friedhofsverwaltung soll den Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit der Verlängerung oder Umschreibung schriftlich hinweisen. Ist der Wohnsitz des Nutzungsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt, so ist der Hinweis im Internet unter <https://www.kirche-bremen.de/vegesack/friedhof/> bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung im Internet wird in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ hingewiesen.

11. Das Nutzungsrecht sowie dessen Verlängerung werden nach Zahlung der jeweils zu entrichtenden Gebühr durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben, auf einem Grabschein vermerkt und dem Nutzungsberechtigten als Urkunde ausgehändigt.

12. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner über. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auch auf einen anderen Angehörigen gebührenpflichtig umgeschrieben werden. Bei Antragstellung ist die Erwerbsurkunde (Grabschein) vorzulegen. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Vorlage eines Erbscheins und den Nachweis einer Erbauseinandersetzung zu verlangen. Die Umschreibung wird erst wirksam nach Zahlung der jeweils zu entrichtenden Gebühr und Eintragung in das Grabstellenverzeichnis.

13. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Umschreibung infolge Tod des Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von 6 Monaten beantragt wird.

14. An Grabstellen auf Urnenfeldern wird, soweit unter 3.3 bis 3.5 nichts anderes geregelt ist, für die Dauer der Ruhefrist ein nicht verlängerbares Liegerecht ohne Möglichkeit der Gestaltung der Grabstelle erworben.

15. Ausgrabungen und Umbettungen sollen, auch bei Urnen, nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie benötigen die Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.

16. Wird eine Umbettung aufgrund einer Friedhofsneugestaltung erforderlich, so hat der Kirchenvorstand möglichst ein gleichartiges Grab zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall trägt die Gemeinde die Kosten der Umbettung.

3.2 Erdgrabstellen und Urnenwahlgräber

1. An Erdgrabstellen und Urnenwahlgräbern wird gemäß Art. 3.1, Abs. 8-12 ein gebührenpflichtiges Nutzungsrecht erworben. Sie können bis zu 6 Gräber umfassen.

2. Lage und Ausmaße der Gräber werden vom Kirchenvorstand festgelegt.

3. In einer Grabstelle können bestattet werden:

- a) der Nutzungsberechtigte und sein Ehe- bzw. Lebenspartner,
- b) Angehörige des Nutzungsberechtigten mit dessen Einverständnis,
- c) andere Personen mit Einverständnis des Kirchenvorstandes.

Dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen.

4. Bei jeder neuen Bestattung während einer laufenden Nutzungszeit wird die Nutzungsdauer für die gesamte Grabstelle bis zum Ende der neuen Ruhefrist verlängert. Für jedes angefangene Jahr dieser Verlängerung ist ein Betrag in Höhe von 1/25 der Erwerbsgebühr für das Nutzungsrecht zu zahlen.

5. Hinsichtlich des Nutzungsrechts sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Alle Grabstellen sind in würdiger Weise so anzulegen, dass sie Nachbargräber nicht stören oder beschatten. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gepflanzt werden. Das Eindecken mit Kies, Rindenmulch oder anderen Materialien ist nicht erlaubt.
- b) Nach einer Beisetzung soll die gärtnerische Anlage möglichst bald, spätestens nach drei Monaten, hergerichtet sein.
- c) Grabstellen müssen eine einfache steinerne Einfassung in einer Höhe von höchstens 20 cm erhalten. Andersartige Einfassungen sind nicht gestattet.
- d) Einfriedungen, das Aufstellen von Grabmälern und Bänken sind gebührenpflichtig und nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes gestattet. Die Zustimmung kann erst erteilt werden, wenn eine Skizze mit allen Einzelheiten im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung vorliegt. Grabgewölbe sind nicht zulässig. Nicht genehmigte Bepflanzungen, Einfriedungen, Grabmäler und Bänke können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- e) Grabmäler sollen in der Regel nicht höher als 90 cm sein und müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die Grabstellen dürfen maximal zu 2/3 mit Grabstein oder steinernen Abdeckungen bedeckt werden.
Für Grabsteine und Einfassungen dürfen keinerlei Materialien verwendet werden, die durch Kinderarbeit produziert sind. Grabmäler sind stets in einem ordnungsmäßigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Einsturz von Grabmälern oder Herabfallen von Einzelteilen entstanden sind.
- f) Sollten Nachbargräber oder deren Anlagen durch Tätigkeiten an der eigenen Grabstelle Schaden genommen haben, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, deren einwandfreien Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- g) Die Grabsteine werden jährlich nach der „TA Grabsteine“ auf ihre Standfestigkeit von einer Fachfirma geprüft. Ist die Standfestigkeit des Grabsteins nicht mehr gewährleistet, wird der Nutzungsberechtigte angeschrieben und hat den Grabstein

auf eigene Kosten innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Schreibens instand zu setzen.

6. Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenvorstand vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstelle nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung angelegt und gepflegt worden ist und diesbezüglich eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung an den Nutzungsberechtigten erfolglos geblieben ist. Anfallende Gebühren, vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts usw. gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

7. Das Abräumen von Grabstellen nach Ende der Nutzungszeit bzw. nach vorzeitiger Aufgabe der Grabstelle ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten vorbehalten, sofern das Nutzungsrecht nach dem 31.12.2018 erworben wurde. Wurde das Nutzungsrecht vor dem 01.01.2019 erworben, ist der letzte eingetragene Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet, die Grabstelle auf seine Kosten abzuräumen. Hierzu wird er schriftlich vom Friedhofsverwalter unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert. Verstreicht diese Frist, ohne dass die Grabstelle abgeräumt wurde, ist der Kirchenvorstand berechtigt, diese Räumung auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers vornehmen zu lassen. In diesem Fall fällt die Gebühr 3.a gemäß der Gebührenordnung (s. Art. 5, Abs. 1 dieser Ordnung) an. Hierauf ist in der schriftlichen Benachrichtigung hinzuweisen.

8. Künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche von besonderer, den Friedhof kennzeichnender Eigenart unterliegen mit Einverständnis des zuständigen Landeskonservators dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der besonderen Zustimmung sowohl des zuständigen Landeskonservators als auch der Friedhofsverwaltung.

3.3 Grabstellen auf Urnengemeinschaftsfeldern mit Namensnennung

1. Die Urnengemeinschaftsfelder mit Namensnennung sind auf einem begrenzten Geländeteil des Friedhofs eingerichtet. Dort sind nur Urnenbestattungen zulässig.

2. In diesen Urnengemeinschaftsfeldern sind neben Einzelgräbern auch Partnergräber für Ehe- und Lebenspartner integriert, die nur paarweise und gleichzeitig erworben werden können. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur bei Partnergräbern möglich.

3. Die Größe des Urnenplatzes beträgt 50 cm x 50 cm.

4. Die Pflege und Instandhaltung dieser Urnengemeinschaftsfelder übernimmt die Gemeinde. Dafür wird bei jeder dort vorgenommenen Bestattung eine einmalige Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. Ein Nutzungsrecht bezüglich der individuellen Gestaltung der Grabstelle besteht nicht.

5. Auf diesen Urnengemeinschaftsfeldern sind Stelen aufgestellt, die Vor- und Zunamen des dort Bestatteten tragen sollen. Die Beschriftung wird einheitlich nach Größe und Ausführung

von einem Steinmetzbetrieb vorgenommen, der vom Kirchenvorstand dazu beauftragt wurde.

6. Blumenschmuck oder Gestecke können nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

3.4 Grabstellen auf einem Urnengräberfeld ohne Namensnennung

1. Das Urnengräberfeld ohne Namensnennung ist auf einem begrenzten und besonders gekennzeichneten Geländeteil des Friedhofs eingerichtet. Dort sind nur Urnenbestattungen zulässig.

2. Die Größe des Urnenplatzes beträgt 50 cm x 50 cm. Am einzelnen Ruheplatz auf dem Urnengräberfeld ohne Namensnennung, besteht ein nicht verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist.

3. Die Pflege und Instandhaltung des Urnengräberfeldes ohne Namensnennung übernimmt die Gemeinde. Dafür wird bei jeder dort vorgenommenen Bestattung eine einmalige Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

4. Namensnennungen und individuelle Grabgestaltungen, insbesondere die Ablage von Kranz-, Kerzen-, Bilder- oder Blumenschmuck, sind auf diesem Urnengräberfeld nicht zulässig und werden entfernt.

3.5 Grabstellen auf einem Urnenfeld für Baumbestattungen

1. Das Urnenfeld für Bestattungen im Bereich alter Bäume ist in einem begrenzten Teil des Friedhofs eingerichtet. Dort sind für die Bestattungen nur Urnen zulässig, die für eine Friedwaldbestattung zertifiziert sind. Die Urnenüberdeckung soll etwa 25 cm betragen. Die einzelnen Urnenplätze sind 50x50cm groß und werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

2. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre. Danach darf auf der gleichen Teilfläche erneut bestattet werden.

3. Die Pflege und Instandhaltung des Feldes für Baumbestattungen übernimmt die Gemeinde. Dafür wird bei jeder dort vorgenommenen Bestattung eine einmalige Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

4. Namensnennungen sind auf dem Urnenfeld möglich. Der Nutzungsberechtigte kann einen naturbelassenen Stein mit einer maximalen Größe von 20x20x30cm und dem Namen des Verstorbenen auf dem Urnenfeld ablegen. Weitere individuelle Grabgestaltungen, insbesondere die Ablage von Kranz-, Kerzen- Bilder- oder Blumenschmuck, sind auf diesem Urnenfeld nicht zulässig, und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

Der Stein ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten von einem Fachbetrieb herzustellen. Der Friedhofsgärtner platziert den Stein auf dem Urnenfeld nach Übergabe durch den Fachbetrieb.

Artikel 4: Bestattungsvorschriften

1. Erdbestattungen und Urnenbestattungen sind nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsverwalter und nach Zustimmung des Gemeindepastors gestattet. In Zweifelsfragen über die Zulässigkeit einer Bestattung entscheidet der Kirchenvorstand.
2. Bei der Anmeldung ist die vom Standesamt auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Todesfalles in das standesamtliche Register und die Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass eine Leichenschau ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und gegen eine Bestattung keine Bedenken bestehen, vorzulegen.
3. Ferner ist bei Anmeldung einer Bestattung der Grabschein für das vorhandene Grab vorzulegen und das Verwandtschaftsverhältnis nachzuweisen. Durch die Vorlage des Grabscheins gilt das Einverständnis des Nutzungsberechtigten zur Beisetzung als nachgewiesen.
4. Auf dem Friedhof hat vorrangig der Gemeindepastor das Recht, Amtshandlungen durchzuführen. Andere Pastoren bzw. Redner benötigen dazu vorher dessen Genehmigung.

Artikel 5: Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren gemäß Friedhofsgebührenordnung in der jeweilig geltenden Fassung zu entrichten (siehe Beiblatt). Unterliegt die in der Gebührenordnung ausgewiesene Leistung der Umsatzsteuer, wird diese der Gebühr hinzugerechnet.
2. Mit dem Antrag auf Bestattung werden die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und alle künftigen, ordnungsgemäß herbeigeführten Änderungen nebst der beschlossenen Gebührenordnung anerkannt. Mit der Zahlung der erforderlichen Gebühren werden die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und künftige ordnungsgemäß beschlossene Änderungen anerkannt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zustimmung der Gemeinde zur beantragten Bestattung und der Mitteilung der Gemeinde über die zu entrichtende Gebühr. Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren werden mit Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. Bei ausbleibender Zahlung können sämtliche Gebühren auf Kosten des Gebührenpflichtigen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabstelle wird keine Gebühr zurückerstattet.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Aus- oder Umbau des Friedhofs und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben.

5. Für Trauerfeiern in der Friedhofskapelle oder in der Vegesacker Gemeindekirche wird eine Benutzungsgebühr erhoben, wenn die Beisetzung nicht auf dem Vegesacker Friedhof stattfindet.

Artikel 6: Schlussbestimmungen

1. Die Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Friedhofsordnung vom 1. Januar 2019.

2. Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verlängert werden.

3. Stilllegungen, Entwidmungen, Belegungsverbote, die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen werden im Internet unter <https://www.kirche-bremen.de/vegesack/friedhof/> bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ hingewiesen. Die Änderungen treten am Tag nach Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindeservicebüro Menkestraße 15, 28755 Bremen zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

4. Die vorstehende Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand auf seiner Sitzung am 06. Dezember 2022 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 13.12.2022 genehmigt worden.

Bremen, 06.12.2022

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack

gez. Susanne Böttcher
(verwaltende Bauherrin)

gez. Torsten Kropp
(Friedhofsdezernent)